

8/SN-196/ME

*a. Universitätsprofessor  
Dr. Dr. Walter Barfuss  
Rechtsanwalt*

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

14.5.2001  
Ba/Mh

GZ.: 602.443/003-V/4/2001; Änderung des Rundfunkgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Besten Dank für die do Mitteilung vom 12.4.2001.

Zu dem vorliegenden Entwurf möchte ich bloß auf einige Details eingehen, die mir ganz besonders aufgefallen sind. Auf verfassungs-, rechts- und wirtschaftspolitische (bzw sonstige politische) Fragen, wie sie auch in der Öffentlichkeit diskutiert werden, gehe ich nicht ein.

1. Es wurde die Form einer bloßen Novellierung des Rundfunkgesetzes gewählt. In Wahrheit handelt es sich aber um ein neues Gesetz, und nur ganz wenige Bestimmungen des alten Gesetzes bleiben – nicht einmal durchgehend – unverändert aufrecht.

Zwar halte ich den Sinn, der hinter dieser Konstruktion steht, für "erahnbar". Eine "schickliche" Erklärung in den Materialien könnte aber mE nützlich sein.

1010 Wien, Juchlauben 13  
Tel.: 534 37 8W 122  
Fax: 534 37 8W 107

2. Zu § 2:

- Die Beschränkung in Abs 1 auf notwendige technische Einrichtungen bzw notwendige Tätigkeiten halte ich aus sachlicher Sicht für bedenklich. Nicht nur, daß über die Frage der Notwendigkeit immer wieder geradezu endlos Streit bestehen kann, indiziert diese Formulierung eine enge Auslegung des Unternehmensgegenstandes, sodaß die – auch verfassungsrechtlich relevante – Frage entsteht, ob hier nicht zu extrem vorgegangen wird: Weshalb sollten bloß die "notwendigen technischen Einrichtungen" betrieben werden dürfen? Warum sollten bei der Vermarktung nur die notwendigen Tätigkeiten, nicht aber alle zweckmäßigen und vor allem üblichen Tätigkeiten erlaubt sein?
- In Abs 2: Weshalb sollten bloß Minderheitsbeteiligungen (unter 25 %) zulässig sein? Im übrigen: Ich glaube, daß bei objektiver Betrachtung schon der reine Wortsinn des § 2 Abs 2 des Entwurfs nicht klar ist und auch der Zusammenhang mit den entsprechenden Erläuterungen undeutlich bleibt, soweit es um die Unterscheidung gleicher Unternehmensgegenstand/nicht gleicher Unternehmensgegenstand geht.
- Was den Absatz 3 betrifft, ist es eine Frage, ob hier nicht über das Ziel geschossen wird: Von welchem Begriff "Tochtergesellschaft" wird hier ausgegangen? Liegt eine "Tochtergesellschaft" vor, wenn in Wahrheit eine bloße Minderheitsbeteiligung gegeben ist?
- Der ORF ist eine juristische Person, die – ganz selbstverständlich – laufend "mit anderen Unternehmen" vertraglich zusammenarbeitet, nämlich auf vertraglicher Grundlage. Die Bestimmung, daß jegliche vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen "unter Offenlegung der Vertragstexte" vom Stiftungsrat zu genehmigen sein soll, halte ich für praktisch undurchführbar. Ich glaube, daß das in dieser Form auch gar nicht gewollt sein kann. Wie sollte sich denn der Generaldirektor in der Praxis überhaupt sinnvoll bewegen können, wenn man diese Vorschrift ernst meint?

3. Zu § 3:

Die vorliegende Textierung läßt es offen, ob auch mehr Programme zulässig sind. Ich glaube nicht, daß es beabsichtigt ist, diese Frage offenzulassen. Auch ist mir in diesem Zusammenhang nicht ganz klar, was mit den sogenannten "Ringprogrammen" in Zukunft geschehen soll.

4. Zu § 4:

Das Anliegen "anspruchsvoll" verstehe ich; es ist bekanntlich auch Thema medialer Auseinandersetzungen. Unabhängig davon und bei aller meiner persönlichen "Großzügigkeit" gegenüber auch wertenden "allgemeinen Gesetzesbegriffen" frage ich mich aber doch, ob "anspruchsvoll" (ohne näheren legistischen Determinierungsversuch) in Wahrheit nicht uninterpretierbar, sondern bloß entscheidbar (Dezisionismus) ist, und zwar in einem Umfang, daß man auch als jemand, der nicht gerade ein "Artikel-18-Fetischist" ist, Bedenken bekommen muß.

5. Zu § 5:

Ich habe das Gefühl, daß hier (in Abs 2) eine Geschäftsführungsaufgabe in etwas "asymmetrischer" Art dem Stiftungsrat übertragen wird. Insbesondere der Ausschluß des Generaldirektors, was die Anrechnungsentscheidung betrifft, scheint mir etwas "stoßend" zu sein.

6. Zu § 7:

Hier sollte man noch einmal überlegen, ob diese Bestimmung im Hinblick auf § 15 Privatradiogesetz bzw die §§ 19, 27 des vorgeschlagenen Privatfernsehgesetzes notwendig sind.

7. Zu § 9:

Auch hier fällt eine mE kaum vollziehbare enge Bindung der Geschäftsführung an den Stiftungsrat (Abs 2 und Abs 7) auf. Ich halte das nicht für praktikabel.

Im Zusammenhang mit den Absätzen 4 und 5 ist, was die Finanzierung/Werbung betrifft, eine Ungereimtheit zwischen Text und Erläuterungen festzustellen. Sie sollte jedenfalls bereinigt werden.

Der Ausschluß (in Abs 10) der Werbemittlung für Dritte und der Ausschluß der Herausgabe und des Vertriebs von Produkten schlechthin ist auffallend. Ich frage mich, ob man sich hier nicht "im Ernstfall" mit einer sachlichen Rechtfertigung schwer täte.

8. Zu § 13:

Ich verkenne nicht, daß die Frage der Werbebeschränkungen eine eminent politische Frage ist, und ich möchte hier nicht mein persönliches politisches Credo "loswerden". Aber: Es mutet doch etwas konstruiert an, wenn – etwa in Abs 4 – der zuständige Minister Beschränkungen der kommerziellen Werbung im Interesse der Volksgesundheit vorschlägt und dann der Stiftungsrat diese Beschränkungen festlegt. Ich glaube, mir recht gut vorstellen zu können, wie das praktisch funktioniert.

Im übrigen rege ich an, die doch recht einschneidenden Beschränkungen der Werbung im Fernsehen, etwa für periodische Druckwerke – insbesondere auch im Hinblick auf Art 10 EMRK – noch einmal zu überdenken. (Das gilt insbesondere auch für § 14, zumal das Ergebnis eine doch sehr deutliche Beschränkung der gesamten Werbewirtschaft ist.)

9. Zu § 20a:

4

Wenn ein einziges Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Hörer- und Sehervertretung ausscheidet und durch ein anderes ersetzt wird, dann soll es möglich sein, den von diesem Organ vorgeschlagenen Stiftungsrat abzuberufen. Das scheint mir bedenklich und kaum sachlich erklärbar zu sein.

10. Zu § 21:

Die Auflistung der Aufgaben des Stiftungsrates zeichnet sich durch eine unübersehbare "Breite" zu Lasten der Geschäftsführungsfunktion aus. Das ist zwar selbstverständlich eine politische Entscheidung, sie hat aber doch auch gravierende rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Beurteilung der Legitimation und Verantwortung des Generaldirektors – von der Frage der Praktikabilität gar nicht zu sprechen.

11. Zu § 22:

Warum sollte eigentlich der Generaldirektor bei bloß vorübergehender Verhinderung nicht selbst einen der Direktoren mit seiner Vertretung betrauen dürfen? Wenn auch in einem solchen Fall der Stiftungsrat "im vorhinein" die Vertretung festzulegen hat, dann schürt das lediglich die Vermutung, es könnte um politisch motivierte "Balanceakte" gehen.

- 5 -

12. Zu § 28 bis 30:

Der Aufwand in verwaltungstechnischer Hinsicht scheint mir sehr beträchtlich zu sein. Überdies frage ich mich, ob eigentlich Klarheit über die tatsächlichen Personen besteht, die tatsächlich wahlberechtigt sind (Frage der Identität). Kann man das wirklich prüfen und sinnvoll überwachen?

13. Zu § 31:

In Abs 6 ist mir zum Tarifwerk, welches im Amtsblatt zu Wiener Zeitung zu verlautbaren ist, aufgefallen, daß dort auch Rabatte und Skonti darzustellen sind. Ich halte das für etwas außergewöhnlich, zumal in der Wirtschaftspraxis nach meiner Erfahrung Skonti und Rabatte fast immer eine Frage der augenblicklichen Situation sind, nicht aber eines starren und vorgegebenen rechtlichen Regelwerks.

14. Zu § 36:

Soll es in Abs 4 tatsächlich zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit geben, Anträge zu stellen? Das kann mE nicht beabsichtigt sein.

15. Zu § 44:

- Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß durch die Umwandlung die Identität der Rechtsperson (Rechtsträgeridentität) gewahrt bleibt.
- Ich halte es weder für zweckmäßig noch gar für geboten, den ORF dem Vergaberecht zu unterstellen. Der ORF hat Wettbewerber und ist mit einem öffentlichen Unternehmen insofern nicht vergleichbar.

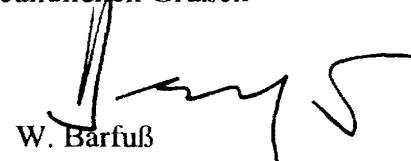
16. Zu § 49:

- Ich glaube, daß man § 3 RundfunkG aufheben muß.
- Ich glaube ebenso, daß man § 32 RundfunkG nicht aufheben darf (Umwandlung der Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m.b.H. in den ORF), weil das bei der rechtlichen Beurteilung etwa alter Verträge, alter Bescheide, alter Grundbuchs- und sonstiger Registereintragungen etc zu Problemen führen

- 6 -

könnte. (Jeder weiß, wie "formal" vor allem registerführende Stellen in aller Regel vorgehen.)

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature consisting of a stylized 'W' and 'B' followed by 'arfuß'.

K 25 Ausfertigungen an das Präsidium  
des Nationalrats